



## Die Krise der Emotionalität in italienischen Gefängnissen

Die Inhaftierung soll zwar einen Freiheitsentzug darstellen, sollte jedoch nicht mit einem Entzug der Würde einhergehen. In Italien offenbart jedoch die systematische Verweigerung affektiver und sexueller Rechte gegenüber Insassen einen Widerspruch im Kern des Strafvollzugssystems des Landes: eine Kluft zwischen den Verfassungsgrundsätzen und der gelebten Erfahrung der Inhaftierung.

Das italienische Recht, wie es in D.P.R. 230/2000, Artikel 77, kodifiziert ist, verbietet ausdrücklich sexuelle Handlungen innerhalb von Gefängnissen. Eheliche Besuche, sofern sie erlaubt sind, finden unter ständiger Überwachung durch das Personal statt, was jede Form von Intimität effektiv verhindert (Decembrotto, 2013). Folglich gibt es für Insassen in Italien, abgesehen von gelegentlichen „gestohlenen Küssen“, praktisch keine Möglichkeit, romantische und sexuelle Gefühle auszudrücken.

Diese restriktive Haltung steht in krassem Gegensatz zu den verfassungsrechtlichen Garantien. Artikel 2 der italienischen Verfassung erkennt die Unverletzlichkeit der Rechte des Einzelnen an, während die Artikel 29, 30 und 31 die Bedeutung der Familie bekräftigen. Darüber hinaus heißt es in Artikel 27 eindeutig, dass Strafen auf die Umerziehung der Verurteilten abzielen müssen und nicht gegen die Menschenwürde verstößen dürfen.

Wie die ehemalige Direktorin des Gefängnisses von Bollate, Lucia Castellano, feststellt, werden diese rechtlichen Ideale hinter Gittern oft zunichte gemacht: „Rehabilitation oder soziale Wiedereingliederung bleiben auf dem Papier. Das Gleiche gilt für die Achtung der Würde“ (Castellano & Stasio, 2010, S. 14).

Um diese Kluft zu verringern, sieht die italienische Gesetzgebung „permessi premio“ vor – Sonderurlaubsgenehmigungen, die es einigen Insassen ermöglichen, eine begrenzte Zeit (bis zu 45 Tage pro Jahr) mit ihren Familien zu verbringen. Diese werden jedoch nur Gefangenen gewährt, die als gut erzogen und nicht sozial gefährlich gelten (Citraro, 2018). Intimer Kontakt innerhalb des Gefängnisses bleibt praktisch verboten, außer in seltenen experimentellen Fällen wie den „Affektionsräumen“ im Mailänder Opera Detention Center. Diese „Liebesräume“ sind mit Haushaltsgegenständen ausgestattet und ermöglichen ausgewählten Familien einen ganzen Tag lang private Interaktion (Citraro, 2018).

Trotz der begrenzten Umsetzung sind solche Initiativen vielversprechend. Internationale Forschungen haben den Zugang zu affektiver und sexueller Ausdrucksfähigkeit mit weniger Spannungen, weniger gewalttätigen Vorfällen und einer geringeren Rückfallquote in Verbindung gebracht (Giordano, 2022). Dennoch bleiben dies Ausnahmen und nicht die Regel.

Die Kosten der Verweigerung von Zuneigung sind nicht nur ethischer, sondern auch medizinischer Natur. Häftlinge in Italien leiden überproportional häufig unter psychischen Störungen – viele davon sind auf das störende Umfeld des Gefängnislebens und den Verlust natürlicher Rhythmen, einschließlich Intimität, zurückzuführen (Poneti, 2018; Clemmer, 2004).

Die emotionale Isolation hinter Gittern ist oft ein wichtiger Faktor für Depressionen, Angstzustände und sogar Selbstmord. Das Jahr 2022 markierte einen traurigen Rekord in italienischen Gefängnissen mit einem Selbstmord alle fünf Tage – viele Fälle standen im Zusammenhang mit Einsamkeit und emotionaler Entfremdung (DAP, 2010).

Diese Unterdrückung erhöht auch die Gesundheitsrisiken. Aufgrund des Verbots von Kondomen im Gefängnis können Insassen unsichere Praktiken anwenden. In einem Gefängnis in Bologna berichteten Mitarbeiter des Gesundheitswesens, dass Insassen Latexhandschuhe für inoffizielle Zwecke anforderten, was ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Übertragung von Krankheiten aufkamen ließ (Decembrotto, 2013).

Darüber hinaus bedeutet die Verweigerung emotionaler und sexueller Ausdrucksmöglichkeiten mehr als nur Unbehagen – sie kann institutionelle Gewalt darstellen. Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter hat die Überwachung intimer Besuche kritisiert und betont, dass die Privatsphäre und die emotionalen Bedürfnisse der Insassen respektiert werden müssen (Re & Ciuffoletti, 2020). Wie die Weltgesundheitsorganisation feststellt, ist sexuelle Gesundheit ein wesentlicher Bestandteil des allgemeinen Wohlbefindens, und ihre Verweigerung verstößt gegen grundlegende Menschenrechte (WHO, 2002).

Die Insassen selbst beschreiben die erzwungene Enthaltsamkeit als „seelische Folter“, eine Form des Leidens, die sie nicht nur von ihren Partnern trennt, sondern auch ihr Identitätsgefühl untergräbt (Re & Ciuffoletti, 2020). Autoerotik ist zwar weit verbreitet, wird jedoch oft zwanghaft, obsessiv oder emotional leer (Sofri & Ceraudo, zitiert in Re & Ciuffoletti, 2020; Morelli, 2004).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das italienische Strafvollzugssystem in seiner derzeitigen Form das Gefühlsleben seiner Insassen systematisch ignoriert. Reformen wie die Einrichtung von „Zimmern der Zuneigung“ sind zwar Schritte in die richtige Richtung, bleiben jedoch Einzelfälle und sind unterfinanziert. Ein wirklich rehabilitatives Strafvollzugssystem muss über Kontrolle und Bestrafung hinausgehen; es muss die emotionale, sexuelle und psychische Integrität des Einzelnen schützen. Wenn Italien seine verfassungsmäßigen Werte hochhalten will, muss es anerkennen, dass das Recht auf Zuneigung nicht am Gefängnistor endet.

## Literaturverzeichnis

- Castellano L., Stasio D. (2010). *Diritti e castighi*
- Decembrotto, L. (2013). *Ricerca fenomenologica dell'identità e della pratica sessuale in ambito detentivo*
- Clemmer, D. (2004); Poneti, K. (2018); DAP (2010); Re & Ciuffoletti (2020)
- Citraro, V. (2018); Giordano, M. (2022); WHO (2002)

**Europe Unlimited e.V.**

Mr Dirk Leisten (CEO)

Am Dorfweg 2

52525 Heinsberg

Deutschland

[www.europe-unlimited.org](http://www.europe-unlimited.org)

E: erasmus@europe-unlimited.org

T: +49 177 5276108

**The following partners have  
contributed to this project  
result**

**I. Vitale International**

**Bucharest Jilava Penitentiary**



'The European Commission support for the production of this publication does not constitute an endorsement of the contents which reflects the views only of the authors, and the Commission cannot be held responsible for any use which may be made of the information contained therein'

